

# Änderung der Wahlbekanntmachung der Wahlleitung

## Zur Gemeindewahl und zu den Ortsratswahlen in der Stadt Helmstedt am 12. September 2021

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 eine Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) beschlossen (Nds. GVBl. Nr. 23/2021). Durch die Änderung im NKWG wird der neue § 52 d NKWG, Sonderregelungen für die Wahlen der Abgeordneten und die Direktwahlen am 12. September 2021, eingefügt. Es gelten nachstehende Quoren für die erforderlichen Unterstützungsschriften.  
Die Wahlbekanntmachung –veröffentlicht am 16.04.2021- ist in den betroffenen Passagen anzupassen:

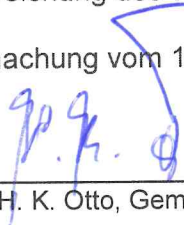
### Unterschriften für die Wahlvorschläge der Gemeinde- und Ortsratswahlen

Grundsätzlich sind für jeden Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG Unterstützungsunterschriften erforderlich:

- Für die Wahl des Rates muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 12 Wahlberechtigten (bisher 30) des jeweiligen Gemeindevahlleiters
- Für die Wahl der Ortsräte muss jeder Wahlvorschlag für die Ortschaften
  - Emmerstedt von jeweils mindestens 8 Wahlberechtigten (bisher 20) der jeweiligen Ortschaft
  - Barmke, Büddenstedt und Offleben von jeweils mindestens 4 Wahlberechtigten (bisher 10) der jeweiligen Ortschaft
- persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen.

Die sonstigen getroffenen Regelungen in der Bekanntmachung vom 16.04.2021 bleiben unverändert.

Helmstedt, den 05. .07.2021

  
\_\_\_\_\_  
(H. K. Otto, Gemeindevahlleiter)